



# Vechigen

Gemeinde mit Aussicht

## Festlegung der Gewässerräume

---

**Erläuterungsbericht** (Bericht nach Art. 47 RPV)

Mitwirkung



Bern, 1. Mai 2025

## **Impressum**

**Auftraggeberin**  
Gemeinde Vechigen  
Kernstrasse 1  
3067 Boll

**Auftragnehmerin**  
BHP Raumplan AG  
Güterstrasse 22a  
3008 Bern

**Bearbeitung**  
Martin Lutz  
Lena Strauss

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Planungsgegenstand.....</b>	<b>5</b>
1.1 Ausgangslage .....	5
1.2 Handlungsbedarf .....	5
1.3 Planungsziel .....	6
1.4 Grundlagen.....	6
<b>2. Festlegung der Gewässerräume.....</b>	<b>8</b>
2.1 Methodik und Vorgehen .....	8
2.2 Erhöhung des Gewässerraums.....	10
2.3 Anpassung des Gewässerraums .....	12
2.4 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums.....	13
2.5 Festlegungen und Darstellung.....	15
<b>3. Auswirkungen und Beurteilung .....</b>	<b>17</b>
<b>4. Planungsprozess.....</b>	<b>19</b>
4.1 Planungsorganisation.....	19
4.2 Planerlassverfahren .....	19
<b>Anhang .....</b>	<b>21</b>
Anhang 1     Bereinigtes Gewässernetz / Minimaler Gewässerraum.....	21
Anhang 2     Beurteilung dicht überbaute Gebiete .....	22



## 1. Planungsgegenstand

### 1.1 Ausgangslage

Gemeindegebiet  
Vechigen

Das Planungsvorhaben bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Vechigen. Neben der gleichnamigen Ortschaft Vechigen befinden sich innerhalb der Gemeinde die Orte Boll und Utzigen sowie die Weiler Lindental, Littewil, Radelfingen, Diepoldshusenegg und Mänziwilegg.

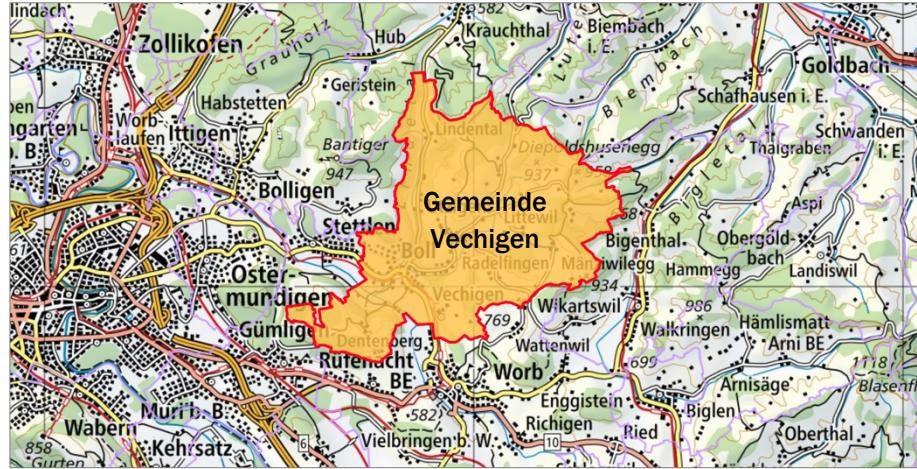


Abb. 1 Geografische Übersicht des Planungsvorhabens (Quelle: swisstopo)

Baurechtliche  
Grundordnung

Die rechtskräftige baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Vechigen – bestehend aus Zonenplan 1 und 2, Zonenplan Naturgefahren 1 und 2, Zonenplan Landschaft sowie das Baureglement – wurde am 13. Februar 2014 vom Kanton genehmigt. Seither wurden einzelne Änderungen im Baureglement und am Zonenplan 1 durchgeführt.

### 1.2 Handlungsbedarf

Handlungsbedarf auf-  
grund übergeordneten  
Rechts

Die Gemeinde Vechigen hat noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) festgelegt. Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt neu, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Der Auftrag gemäss Artikel 36a GSchG kann im Kanton Bern seit dem 1. Januar 2015 vollzogen werden. Die dafür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen sind mit der Revision des Wasserbaugesetzes (WBG) geschaffen worden. Für die Festlegung der Gewässerräume sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes grundeigentümerverbindlich in Zonenplan und Baureglement umzusetzen.

## 1.3 Planungsziel

### Anlass und Ziel

Aufgrund der obengenannten Änderungen im übergeordneten Recht hat sich die Gemeinde Vechigen dafür entschieden, die Gewässerräume festzulegen. Das Ziel besteht darin, für alle Fliessgewässer in der Gemeinde Vechigen die Gewässerräume gemäss übergeordneten Rahmenbedingungen in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen.

## 1.4 Grundlagen

### Kantonaler Richtplan

Laut Massnahmenblatt E\_05 im kantonalen Richtplan 2030 sorgen Gemeinden und Kanton gemeinsam dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht. Die kantonalen Fachstellen beraten die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraumes.

### Rechtliche Grundlagen und Arbeitshilfen

Für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Vechigen wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

- Gewässerschutzgesetz GSchG (Stand 1. Februar 2023)
  - Gewässerschutzverordnung GSchV (Stand 1. Februar 2023)
  - Kantonales Wasserbaugesetz WBG (Stand 1. August 2020)
  - Kantonale Wasserbauverordnung WBV (Stand 1. August 2020)
  - Kantonale Arbeitshilfe «Gewässerraum» (Stand September 2021)
  - Kantonale Arbeitshilfe «Erläuterungen und Empfehlungen zur kartografischen Umsetzung der Gewässerräume» (Stand Oktober 2021).
  - Kantonale Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete» (Stand Oktober 2017)
- 
- Gewässernetz Kanton Bern (GNBE)
  - Gewässerentwicklung Kanton Bern
  - Daten Amtliche Vermessung, Leitungskataster
  - Zonenpläne 1 und 2
  - Zonenpläne Naturgefahren 1 und 2
  - Zonenplan Landschaft
  - Wasserbauplan Hochwasserschutz und Revitalisierung Lindentalbach / Stämpach
  - Kantonales Naturschutzgebiet «Lintental»
  - Kantonales Bauinventar inkl. Baugruppen
  - Revitalisierungsprojekte im Gemeindegebiet
  - Orthofotos
  - Digitales Terrainmodell
  - Historische Karten
  - Ingenieuraufnahmen eingedolter Fliessgewässer

### Gewässernetz Bern (GNBE)

Das Gewässernetz von Vechigen besteht aus einem verzweigten Netz aus unterschiedlichen Bächen, welche in das Hauptgewässer **Worble** am Talboden fliessen. Hierbei zeichnen sich insbesondere der **Radelfingebach**, welcher in den Stämpach fliesst, der **Stämpach** selbst sowie der **Lindetalbach** und **Vechigenbach** als grössere Gewässer der Gemeinde aus. Im Landwirtschaftsgebiet und in den Wäldern verlaufen die Fliessgewässer mehrheitlich offen und sind sichtbar. Innerhalb des Siedlungsgebiets von Boll sind die Fliessgewässer mehrheitlich eingedolt und treten nicht in Erscheinung.

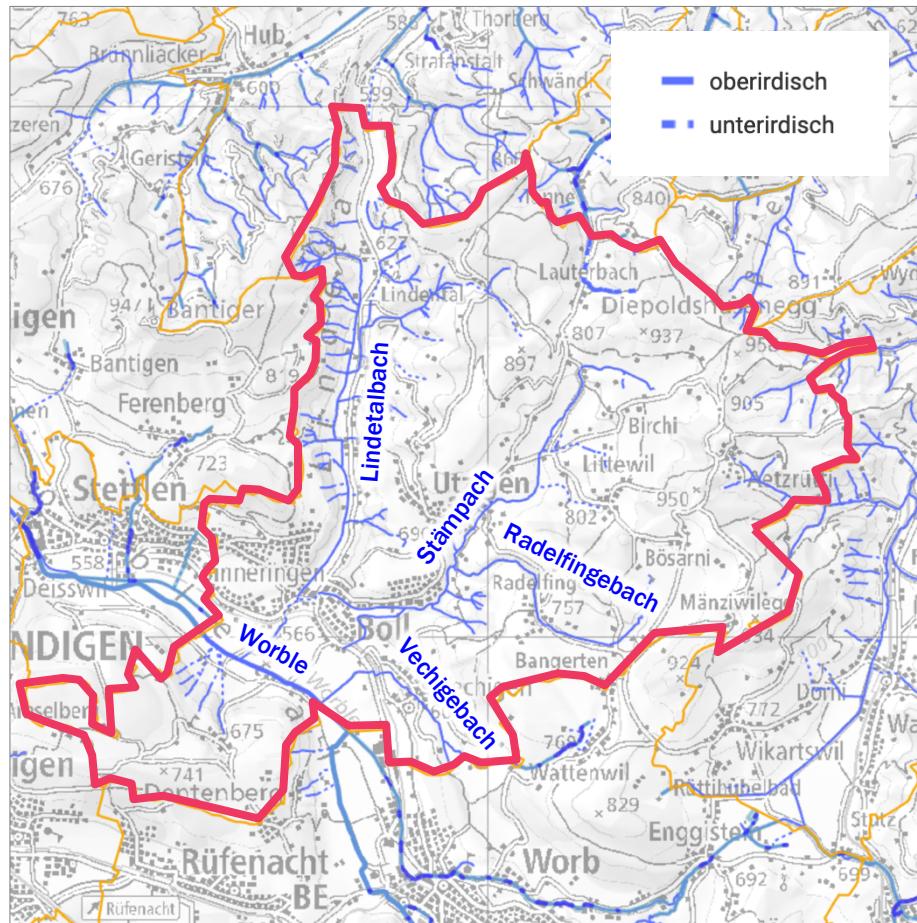


Abb. 2 Gewässernetz in der Gemeinde Vechigen (Geoportal Kanton Bern, GNBE)

## 2. Festlegung der Gewässerräume

### 2.1 Methodik und Vorgehen

*Bereinigung der Gewässerachsen*

In einem ersten Schritt wurde der Verlauf der einzelnen Gewässerachsen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Als Ausgangslage bzw. Grundlagen wurde das Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) verwendet. Die Gewässerachsen wurden mithilfe des digitalen Terrainmodells (LIDAR 50 cm) des Kantons Bern unter Berücksichtigung der Geodaten der Amtlichen Vermessung, der Leitungskataster der Gemeinde und die Zonenpläne 1 und 2 in der Lage überprüft und korrigiert. Weiter wurde eingedolten Gewässer im Siedlungsgebiet und entlang Bauten und Infrastrukturanlagen vor Ort überprüft und fehlende Daten so weit möglich durch das beauftragte Ingenieurbüro ergänzt. Somit besteht eine hohe Achsengenauigkeit (Abweichungen < 25 cm) für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume.

*Mittlerer Oberlauf des Gewässers «Sterchgrabe»*

Der mittlere Oberlauf des Gewässers «Sterchgrabe» konnte vor Ort nicht das vom beauftragten Ingenieurbüro nachgewiesen werden. Es bestehen keine Hinweise für das Gewässer, weder für den eingedolten Abschnitt noch für den offenen Verlauf im Wald bzw. entlang des Waldrandes. Die Gewässerachse gemäss GNBE wurde daher nicht übernommen.

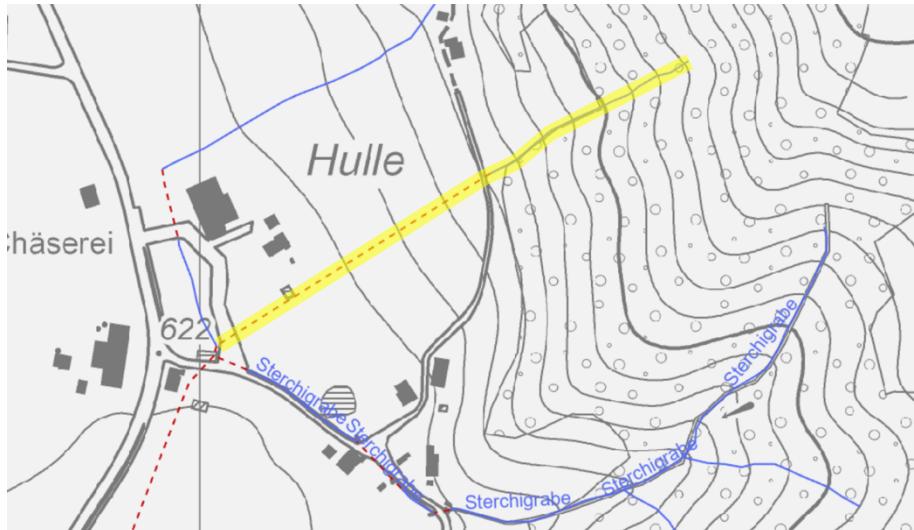


Abb. 3 Mittlerer Oberlauf des Gewässers «Sterchgrabe» (Geoportal Kanton Bern, GNBE)

*Abschnittsbildung und Gerinnesohlenbreite*

Die bereinigten Gewässerachsen wurden in Abschnitte unterteilt, wobei Standorte von Zusammenflüssen berücksichtigt wurden. Anschliessend wurden die vom Kanton Bern gerechneten *natürlichen Gerinnesohlenbreiten*<sup>1</sup> auf die einzelnen Gewässerabschnitte übertragen. Gemäss kantonalem Datensatz «Gewässerentwicklung» variieren die gerechneten natürlichen Sohlenbreiten stark. Die vom Kanton gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite wurde mit den Ökomorphologiedaten berechnet und vom Kanton nicht im Feld verifiziert. Sie haben daher hinweisenden Charakter. Die Gemeinde

<sup>1</sup> Die natürliche Sohlenbreite von Fliessgewässern wurde mit den Ökomorphologie-daten des Kantons berechnet und wird im Geoportal zur Verfügung gestellt.

geht von einer «mittleren Planungs-Flughöhe» aus und plausibilisiert bzw. harmonisiert die Gerinnesohlenbreiten im Gesamtkontext. Die Breite von Fliessgewässern verändert sich in der Regel langsam, am stärksten beim Zusammenfluss von Gewässern und an Geländeknicks. Generalisierte Festlegungen von natürlichen Gewässerbreiten über mehrere hundert Meter oder mehr entsprechen den natürlichen Verhältnissen besser als kurze Abschnitte mit teilweise stark variierenden Breiten. Die Gemeinde wendet unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Datensätze eine harmonisierte Gerinnesohlenbreite an. Im Grundsatz nimmt die natürliche Gerinnesohlenbreite von der Quelle bis zur Worble hin zu. Dieses Vorgehen wurde an der Startsituation mit dem Kanton besprochen und bestätigt. Die Abschnittsbildung und die harmonisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sind im Anhang 1 ersichtlich.

#### *Berechnung der Gewässerräume*

Der minimale Gewässerraum für Fliessgewässer wurde gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 41a Abs. 1 bzw. Abs. 2 GSchV) und mit Hilfe der kantonalen Arbeitshilfe berechnet. Die Bestimmung der Gewässerraumbreite erfolgte bei Fliessgewässern innerhalb des kantonalen Naturschutzgebietes «Lindental» gemäss Biodiversitätskurve. Für die übrigen Fliessgewässer wurde die Hochwasserkurve zur Bestimmung der Gewässerraumbreite verwendet. Die berechneten minimalen Gewässerräume im Anhang 1 ersichtlich. Gemäss Bundesrecht kann – wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Sofern der eingedolte Verlauf nicht bestimmt werden konnte und keine Bauten oder Infrastrukturanlagen betroffen sind, wird außerhalb des Siedlungsgebiets auf einen Gewässerraum verzichtet. Innerhalb des Siedlungsgebiets werden die eingedolten Achsen bestimmt und der Gewässerraum festgelegt. Weiter gibt es innerhalb der Gemeinde keine stehenden Gewässer bzw. Seen mit einer Wasserfläche grösser als 0.5 ha. Daher werden in der Gemeinde Vechigen lediglich Gewässerräume für Fliessgewässer ausgeschieden.

#### *Geplante Gewässerumleitung Lindentalbach / Stämpach*

In Boll wurde der bisherige RBS-Bahnhof verschoben und neu erstellt. Die dabei freigewordenen Flächen zwischen dem neuen Bahntrasse und der Ortsdurchfahrt hat die Gemeinde für eine Neuordnung, Nutzungsverdichtung und städtebauliche Aufwertung des Ortszentrums genutzt. Die Gemeinde Vechigen hat auf Basis dieser Planungen sowie aufgrund der vorhandenen Gefahrengebiete der Naturgefahrenkarte einen Massnahmenplan Wasserbau erarbeiten lassen. Insbesondere die Gewährleistung des Hochwasserschutzes des Bahnhofareales mit dem geplanten Durchfluss des Lindenthalbaches / Stämpaches wurden hierbei beachtet. Ein neuer Gewässerlauf wird auf direkterem Weg aus dem Zentrum geleitet und teilweise ausgedolt. Der alte, eingedolte Bachlauf wird künftig als technischer Überlaufkanal verwendet werden. Das Wasserbauprojekt befindet sich derzeit in der Planung. Für den geplanten, neuen Verlauf wird daher ein Freihaltebereich ausgeschieden. Der alte Bachverlauf, der zukünftig als technischer Überlaufkanal verwendet werden soll, ist derzeit nach wie vor ein Gewässer nach GSchG. Daher ist für den aktuellen Verlauf ein Gewässerraum auszuscheiden.

**Erhöhung, Anpassung und Verzicht**

Die berechneten minimalen Gewässerräume wurden anschliessend gemäss Art. 41a Abs. 3 (Erhöhung), Abs. 4 (Anpassung) und Abs. 5 (Verzicht) GSchV beurteilt und gegebenenfalls angepasst. Die ausführlichen Erläuterungen und Interessenabwägung finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

## 2.2 Erhöhung des Gewässerraums

Bei Renaturierungen, Revitalisierungsmassnahmen, zum Schutz der Uferbestockung und zum Schutz vor Hochwasser wird der minimale Gewässerraum angepasst und partiell erhöht.

### 2.2.1 Hochwasserschutz und Revitalisierung Lindentalbach / Stämpach

Im Jahr 2000 wurde im Auftrag des Kantons Bern der Gewässerrichtplan Worble erarbeitet. Die Richtplanung sieht vor, die Hochwassersicherheit zu verbessern sowie im Ober- und Unterlauf des Lindentalbachs ökologische Aufwertungsmassnahmen umzusetzen. Auf dem Gewässerrichtplan aufbauend wurde im Jahr 2011 der Massnahmenplan Wasserbau erstellt, welche diverse Revitalisierungen vorsieht.

**Ökologische Aufwertungsmassnahmen Lindentalbach**

Im Bereich der Parzellen Nrn. 563 und 2395 werden im Rahmen des Wasserbauplanes ökologische Aufwertungsmassnahmen vorgesehen und umgesetzt. Der Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nrn. 563 und 2395 wird daher der geplanten Uferverbreiterung angepasst und somit auf den Wasserbauplan Lindentalbach / Stämpach abgestimmt.

**Revitalisierung Lindentalbach**

Teile des Lindentalbaches, direkt vor dem Dorfeingang von Boll, wurden auf einer Länge von rund 130 m revitalisiert. Dieser Abschnitt liegt innerhalb einer Parzelle, welche alleinig den revitalisierten Lindentalbach umfasst (Parzelle Nr. 4173) und eine Breite von durchschnittlich über 15 m aufweist. Der Gewässerraum wird auf die nördliche Parzellengrenze der Parzelle Nr. 4173 und südlich auf den nördlichen Wegrand des neu geplanten Uferwegs gelegt. Der Gewässerraum wird somit auf den Wasserbauplan Lindentalbach / Stämpach abgestimmt.

### 2.2.2 Schutz der Uferbestockung

**Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum)**

Zum Schutz der Uferbestockung wurde der Gewässerraum im Bereich des Lindentalbaches auf den Wasserbauplan Lindentalbach / Stämpach abgestimmt. Auch bei den weiteren Gewässern der Gemeinde Vechigen wurde der Gewässerraum situativ erhöht. Hier wurde als Grundlage Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum) gemäss Geoprodukt «Landwirtschaftliche Kulturen» beigezogen und mit dem Orthofoto abgeglichen. Die Uferbestockung liegt somit immer innerhalb des Gewässerraums.

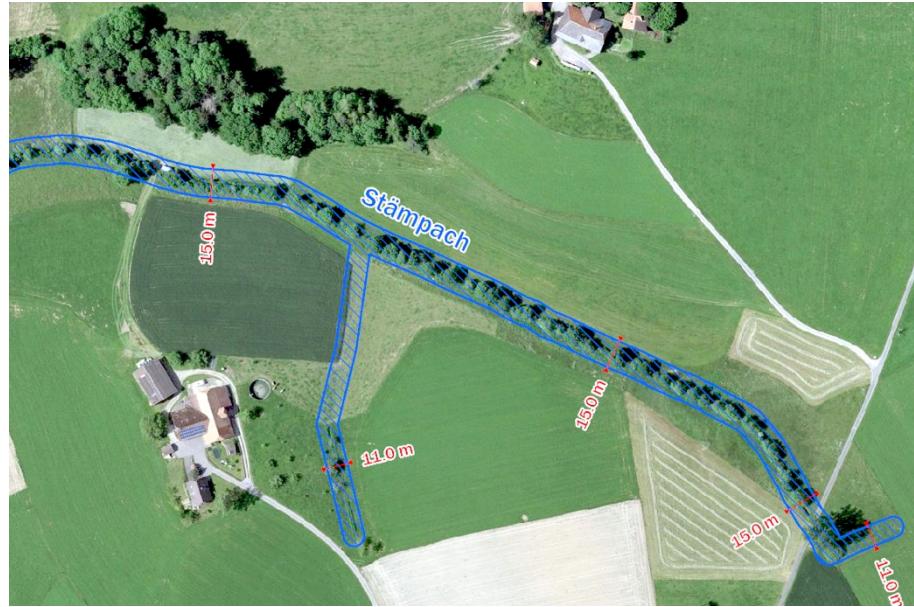


Abb. 4 Fallbeispiel: Uferbestockung und symmetrische Erhöhung des Gewässerraums

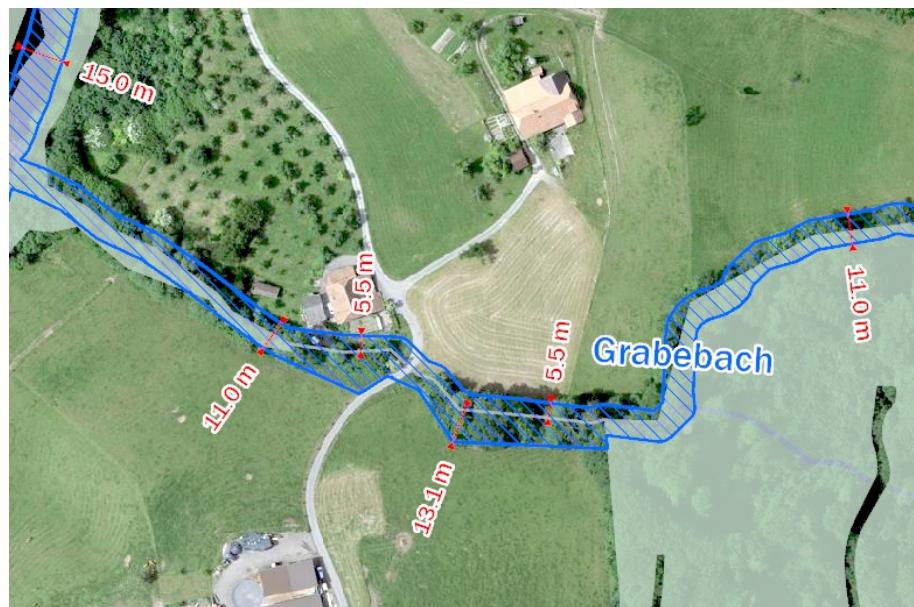


Abb. 5 Fallbeispiel: Uferbestockung und asymmetrische Erhöhung des Gewässerraums

*Weiher Parz. 3010*

Südlich des Weiles Aetzrütti, im Gebiet der Parzelle Nr. 3010 befindet sich am Waldrand ein kleiner Weiher mit einer offenen Wasserfläche im Umfang von ca. 200 m<sup>2</sup>. Dieser kleine Weiher wird in den Gewässerraum des Fließgewässers integriert und der Gewässerraum daher bis zum Waldrand und auf die östliche Parzellengrenze erweitert.

## 2.3 Anpassung des Gewässerraums

### 2.3.1 Dicht überbautes Gebiet

*Bestimmung dicht überbauter Gebiete*

Um eine Siedlungsentwicklung nach innen, ein verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken zu ermöglichen, kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst bzw. reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Das Vorgehen zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete erfolgt nach einem vom Kanton vorgegebenen generellen Schema der Arbeitshilfe «dicht überbaut». Ob ein Gebiet entlang des Fliessgewässers als «dicht überbaut» betrachtet werden kann, wurde anhand einer Siedlungsanalyse mit bestimmten Kriterien beurteilt (vgl. Anhang 2). Es handelt sich jedoch nicht um eine abschliessende Beurteilung der dicht überbauten Gebiete. Es ist somit weiterhin möglich, im Baubewilligungsverfahren weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen.

*Betrachtungsperimeter und Einzelbeurteilung*

Für die Beurteilung entlang der Fliessgewässer wurden insgesamt sechs Betrachtungsperimeter gebildet. Innerhalb dieser Betrachtungsperimeter wurde einzeln geprüft, ob einerseits mehr als die Hälfte des Gewässerraums von Bauten und Anlagen betroffen ist und andererseits ob die ortsspezifischen Kriterien erfüllt werden. Die detaillierte Beurteilung der einzelnen Betrachtungsperimeter sind im Anhang 2 ausführlich dargelegt.

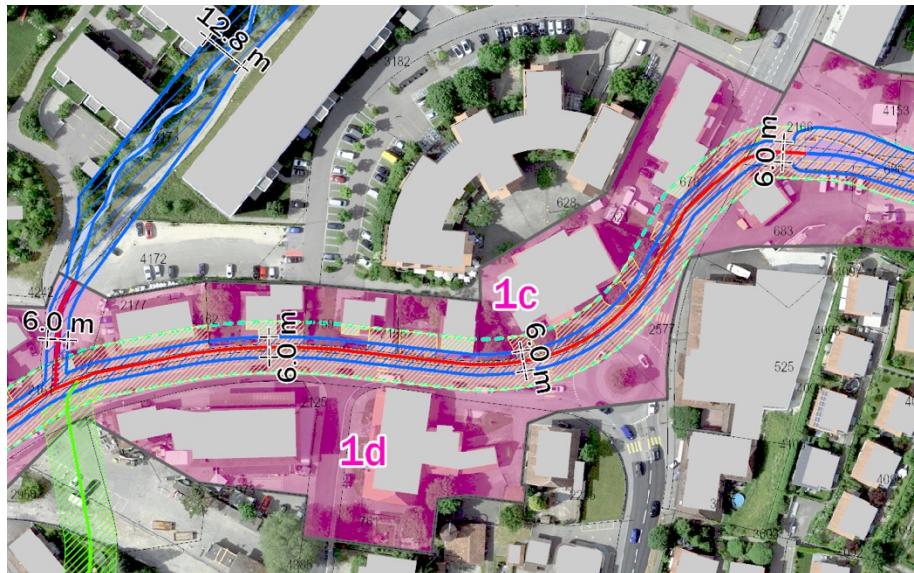


Abb. 6 Fallbeispiel: Dicht überbautes Gebiet und Anpassung des Gewässerraums (rosa Fläche = dicht überbaut; blau schraffiert = angepasster Gewässerraum)

*Festlegung im Zonenplan Gewässerraum*

Die entsprechenden Gebiete werden im Zonenplan Gewässerraum als «Dicht überbautes Gebiet» festgelegt. Bei der Beurteilung wurden sowohl Aspekte der Gewässer- als auch der Siedlungsentwicklung berücksichtigt. In dicht überbauten Gebieten wurde ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt wurde ein minimaler Gewässerraum von 6.0 m (mindestens je 3.0 m einseitig ab Achse) sichergestellt.

## 2.4 Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums

### *Verzicht auf Festlegung der Gewässerräume*

Bei nachfolgenden Tatbeständen und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GSchV) auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden:

- a. Gewässer befindet sich vollständig im Wald
- b. Gewässer befindet sich vollständig in einem Sömmерungsgebiet
- c. Gewässer ist eingedolt
- d. Gewässer wurde künstlich angelegt
- e. Gewässer ist sehr klein

### *Grundsatz der Verhältnismässigkeit*

Mit diesen grundsätzlichen Verzichtsmöglichkeiten beabsichtig der Gesetzgeber die Wahrung der Verhältnismässigkeit nach Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Gerade bei kleinen Zuläufen ist die Durchführung einer detaillierte Einzelfallbegründung und Interessenabwägung unverhältnismässig. Aus diesem Grund wird auf die Festlegung der Gewässerräume verzichtet, wenn das Fliessgewässer

- a. sich vollständig im Wald befindet,
- b. eingedolt sowie ausserhalb des Siedlungsgebiets ist und der Verlauf unbekannt ist bzw. nicht lokalisiert werden konnte oder
- c. künstlich angelegt wurde.

### *Verzicht im Wald*

Nach üblicher, kantonaler Praxis des Amts für Wald und Naturgefahren wird auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen im Waldareal verzichtet. Begründet wird dies mit den abschliessenden Bau- und Bewirtschaftungsvorschriften gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht. Ausnahmen bilden Gewässer am Waldrand, schmale Waldstreifen entlang der Gewässer oder parallel verlaufende Infrastrukturen im öffentlichen Interesse (bspw. Erschliessungsstrassen und Wege). In diesen Fällen wird der Gewässerraum auch im Wald ausgeschieden.

### *Verzicht wenn eingedolt und ausserhalb des Siedlungsgebiets*

Im Gegensatz zum Baugebiet ist der Verlauf eingedolter Fliessgewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets oft nicht im Detail bekannt. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre nur aufgrund einer aufwändigen Bestimmung und Vermessung der Linienführung möglich. Zudem entspricht der eingedolte Verlauf oft nicht dem zukünftigen Verlauf nach einer möglichen Öffnung des Fliessgewässers. Der Gewässerraum dieser eingedolten Gewässer sollte daher erst nach einer allfälligen Öffnung gestützt auf die tatsächliche Realisierung festgelegt werden. Aus diesem Grund wird in der Landwirtschaftszone in der Regel auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Bei ganz kurzen eingedolten Abschnitten, bspw. unter Verkehrswegen oder bei geraden Abschnitten wird der Gewässerraum trotzdem festgelegt. Wird jedoch im Landwirtschaftsgebiet ein Gewässerraum für ein eingedoltes Gewässer festgelegt, so kommen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft zur Anwendung (vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Zulauf Stämpach im Gebiet Amseldingen

Der Zulauf Stämpach im Gebiet Amseldingen ist in den historischen Karten zwischen 1930 und 1950 als offen geführtes Gewässer ersichtlich. Da das Gewässer aktuell eingedolt ist und ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt sowie keine Bauten und Infrastrukturanlagen betroffen sind, wird auf eine aufwändige Bestimmung des Achsverlaufs und somit auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

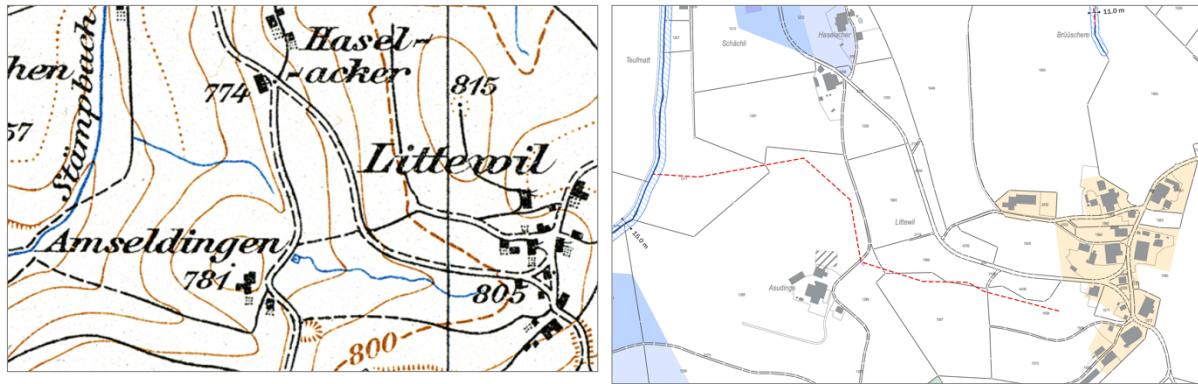


Abb. 7 Zulauf Stämpach / Links: Ausschnitt hist. Karte 1940 / Rechts: Ausschnitt Zonenplan Gewässerraum

Kanal / Technisches Fliessgewässer in Utzigen

In Utzigen befindet sich ein eingedolter Kanal entlang einer ehemaligen Säge. Für diesen Kanal bzw. das technische Fliessgewässer wird keine Gewässerraum festgelegt. Ab dem südlichen Siedlungsrand ist in den historischen Karten ein offen geführtes Gewässer ersichtlich. Dieser Abschnitt ist aktuell eingedolt und verläuft entlang der Nutzungszone. Der eingedolte Gewässerverlauf ab südlichem Siedlungsrand konnte durch das beauftragte Ingenieurbüro neu bestimmt werden (Hinweis: weicht deutlich vom Verlauf gemäss GNBE ab) und für den Abschnitt entlang der Nutzungszone wird der Gewässerraum festgelegt.

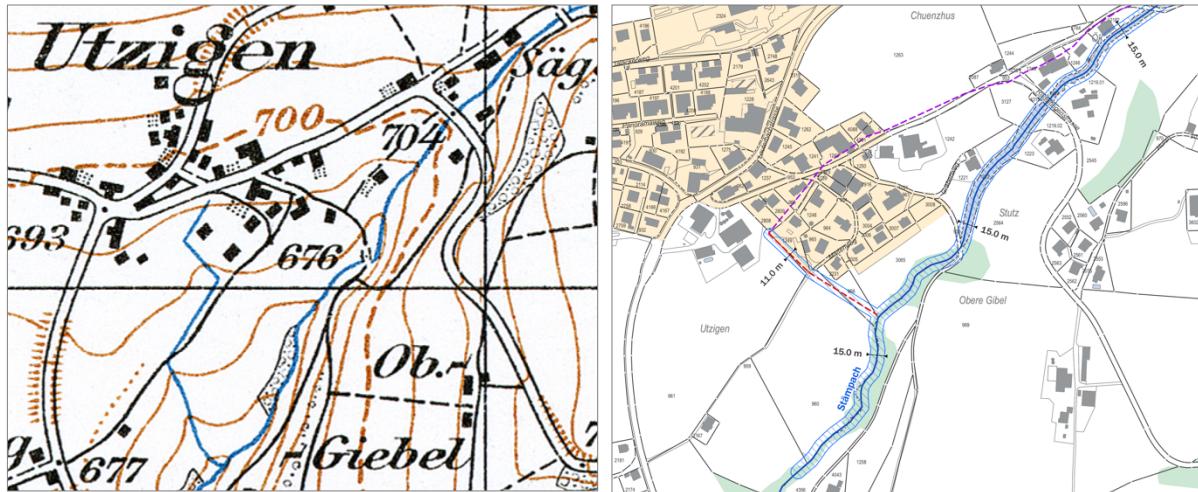


Abb. 8 Kanal und eingedoltes Fliessgewässer / Links: Ausschnitt hist. Karte 1940 / Rechts: Ausschnitt Zonenplan Gewässerraum

<i>Überlastkorridor Stämpach</i>	An der östlichen Siedlungsgrenze von Boll befindet sich ein Überlauf des Stämpachs, in welchem nur im Überlastfall Wasser fliesst. Durch die Auscheidung in der Gefahrenkarte mit einem Gefahrengebiet erheblicher Gefährdung bestehen bereits einschränkende Vorgaben, welche einem Bauverbot im Korridor gleich kommt. Da der Überlastkorridor kein Gewässer nach GSchG darstellt, wird kein Gewässerraum ausgeschieden.
<i>Wasserbaupolizeibewilligung</i>	Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse) dem Tiefbauamt vorzulegen (Artikel 39 WBV). Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.
<b>2.5 Festlegungen und Darstellung</b>	
<i>Zonenplan Gewässerraum</i>	Für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume wird ein separater Zonenplan Gewässerraum im Massstab 1:7'500 erlassen. Damit kann das gesamte Gemeindegebiet auf einem handlichen Plan abgebildet werden. Für die Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets wird im Zonenplan Gewässerraum ein Ausschnitt im Massstab 1:2'500 dargestellt.
<i>Gewässerraum als überlagernde Fläche</i>	Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt und partiell vermasst. Sie ist als überlagernde Zone zu verstehen und georeferenziert. Im Sinne der Rechtsgleichheit wurde grundsätzlich für alle Grundeigentümer ein symmetrischer Gewässerraum festgelegt. Der Verlauf der offenen und eingedolten Fliessgewässer sowie weitere orientierende Inhalte (Nutzungszone, Kantonales Naturschutzgebiet, Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 etc.) werden im Zonenplan Gewässerraum hinweisend dargestellt.
<i>Hinweisende Grundwasserschutzzonen</i>	Bei Überlappungen von Gewässerräumen mit Schutzzonen S1, S2 oder S3 sind hinsichtlich der Entflechtung von Konflikten zwischen Gewässerraum und Schutzzonen nicht nur die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen aus Sicht des Gewässerraums (Baureglement Art. 31a), sondern auch aus Sicht des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen (Bau- und Grabungsverbot gemäss GSchV und den entsprechenden Schutzzonenreglementen).
<i>Dicht überbaute Gebiete</i>	Für die Gemeinde Vechigen werden die dicht überbauten Gebiete im Gewässerraumplan als Festlegung bezeichnet und der Gewässerraum in diesen Gebieten allenfalls angepasst (vgl. Kap. 2.3). Dieses Vorgehen gewährt einerseits Planungssicherheit bezüglich den «dicht überbauten Gebieten», andererseits eine Vereinfachung im Baubewilligungsverfahren. Zudem können orts- und städtebauliche Ziele wie die Siedlungsentwicklung nach innen bei reduzierten Gewässerräumen konsequenter umgesetzt werden. Es handelt sich jedoch nicht um eine abschliessende Beurteilung der dicht überbauten Gebiete. Es ist somit weiterhin möglich, im Baubewilligungsverfahren weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen.

*Bestimmungen im Baureglement Art. 31a*

Die Bestimmungen zu Zweck und Nutzung des Gewässerraums für Fliessgewässer werden im Baureglement neu im Art. 31a verbindlich festgelegt. Die altrechlischen Bestimmungen gemäss Art. 31 sowie die dazugehörige Messweise Anhang Art. A146 werden aufgehoben. Die Gemeinde Vechigen hat bei diesem Planungsgegenstand nur einen eingeschränkten Regelungsspielraum. Die Grundsätze zum Gewässerraum, der nötigen Gewässerraumbreite und den dazugehörigen Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich weitestgehend aus der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Die Messweisen des Gewässerraums für offene und eingedolte Fliessgewässer werden im Anhang neu im Art. A146a definiert.

*Freihaltebereich als überlagernde Fläche*

Für Hochwasserschutzmassnahmen sowie für die Gewässerumlegung, Ausdolung und Revitalisierung von Fliessgewässern (inbs. des Stämpachs durch den Kern Boll Süd) wird im Zonenplan Gewässerraum ein sogenannte Freihaltebereiche festgelegt und partiell vermasst. Der Freihaltebereich ist als überlagernde Zone zu verstehen und georeferenziert.

*Freihaltebereichbestimmungen im Baureglement Art. 31b*

Die Bestimmungen zu Zweck und Nutzung des Freihaltebereichs werden im neuen Art. 31b Baureglement verbindlich festgelegt. Der Freihaltebereich dient der Freihaltung von Gebieten für Hochwasserschutzmassnahmen sowie für die Gewässerumlegung, Ausdolung und Revitalisierung von Fliessgewässern (z.B. Stämpach). Es gilt grundsätzlich ein Bauverbot mit gewissen, in den Bestimmungen aufgeführten, Ausnahmen. Gesuche für Bauten und Anlagen im Freihaltebereich sind dem Tiefbauamt vorzulegen. Im Unterschied zum Gewässerraum für offenen Fliessgewässer gelten innerhalb des Freihaltebereichs jedoch keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft.

*Inkrafttreten Art. 44*

Da es sich vorliegend um eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung handelt, treten die Änderungen separat in Kraft. Die Änderung des Artikels 44 Baureglement bzw. die Ergänzung des Absatzes 2 ist formell bedingt. Abs. 1 bleibt gegenüber der bereits genehmigten Fassung unverändert.

### 3. Auswirkungen und Beurteilung

#### *Neue Gebäude und Anlagen im Gewässerraum*

Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist nur dann möglich, wenn diese standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ausnahmen sind nach GSchV Art. 41c Abs. 1 zugelassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig. Rechtmässig bewilligte Gebäude und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

#### *Extensive Bewirtschaftung*

Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wird in Artikel 41c Abs. 4 GSchV im Detail geregelt und verbieten das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Erlaubt sind extensive Nutzungen als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide und Waldweide. Der Übergang von einer extensiven in eine intensivere Nutzung fällt in der Landwirtschaftszone oft mit der Begrenzung des Gewässerraums zusammen. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt. Bewirtschaftungseinschränkungen gelten jedoch nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. Die Übertragung der Gewässeraumgrenzen aus den Plänen bzw. dem Baureglement liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. Die extensiv genutzten Flächen können als Biodiversitätsförderflächen (BFF) über die gewohnten Kanäle (GELAN) angemeldet werden.

#### *Uferbereiche und NHG*

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG geschützt und die ChemRRV verlangt gegenüber einem Gewässer und der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3 Metern. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation (Uferbestockung, Schilf, Hochstauden etc.) wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. Die Ufervegetation und der Pufferstreifen bilden zusammen den Uferbereich nach NHG. Die Uferbereiche nach NHG (Schutz der Ufervegetation) müssen Teil des Gewässerraums sein.

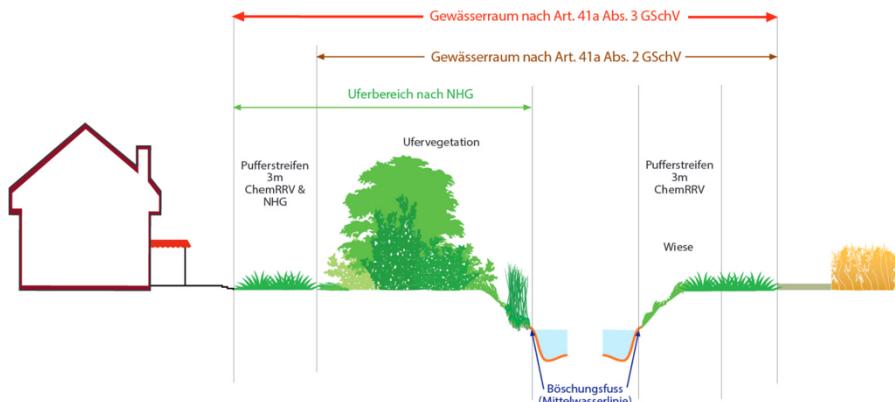


Abb. 9 Uferbereich nach NHG und Pufferstreifen nach ChemRRV sind Teile des Gewässerraums (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum, Sept. 2021)

<i>Inventarisierte Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum</i>	Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland, Kunstwiesen und ackerfähige Naturwiesen. Sie sind der wertvollste Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Das ackerfähige Kulturland weist jedoch weiterhin Fruchtfolgeflächenqualität auf, solange es nicht durch bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung beansprucht wird. Aus diesem Grund ist das ackerfähige Kulturland im Gewässerraum vom Kanton bei der Inventarisierung der FFF separat auszuweisen. Für diese Flächen muss kein Ersatz geleistet werden. Ökologische Ausgleichsflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen (z.B. Hecken) sind mit FFF vereinbar. FFF, die benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, sind in bestimmten Fällen zu kompensieren. Zuständige Fachstelle im Kanton Bern zu Themen der FFF ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).
<i>Schmale landseitige Gewässerraumstreifen</i>	Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (vgl. Art. 41c Abs. 4 <sup>bis</sup> GSchV). Das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmebewilligung erfolgt nach dem kantonalen Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum».
<i>Siedlungsentwicklung nach innen</i>	Mit der Bezeichnung der «dicht überbauten Gebiete» und der entsprechenden Anpassung der Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebiets wird in diesen Abschnitten eine Siedlungsentwicklung nach innen verfolgt.

## 4. Planungsprozess

### 4.1 Planungsorganisation

<i>Politische Organe</i>	Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Vechigen vertreten durch den Gemeinderat. Als vorberatende Kommission des Gemeinderats wirkt die Planungskommission. Die Planungskommission ist beratendes und antragstellendes Organ des Gemeinderats. Zwischen- und Schlussergebnisse wurden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, Auflage, Beschlussfassung und Genehmigung) der Planungskommission sowie dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.
<i>Projektleitung</i>	Für die Erarbeitung der Planungsakten resp. der Durchführung des Planerlassverfahrens wurde eine Projektleitung gebildet. Die Projektleitung war das operative Projektorgan und verabschiedete seine Entscheidungen zuhanden der Planungskommission. Der Vorsitz wurde durch die Ressortvorsteherin Präsidiales und Planung wahrgenommen.
<i>Zusammensetzung Projektleitung</i>	Markus Rindlisbacher      Gemeinde Vechigen, Leiter Bauabteilung Sibylle Schwegler-Messerli      Gemeinde Vechigen, Gemeindepräsidentin / Präsidentin Planungskommission (Vorsitz bis Ende 2024) Nadia Lützelschwab      Gemeinde Vechigen, Gemeindepräsidentin / Präsidentin Planungskommission (Vorsitz ab 2025) Fabian Leimer      Emch+Berger AG, Beauftragter Ingenieur Martin Lutz      BHP Raumplan AG, Beauftragter Planer, Projektleitung

### 4.2 Planerlassverfahren

<i>Ordentliches Verfahren nach Art. 58 ff. BauG</i>	Für das vorliegende Planungsvorhaben wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Kanton.
---	---

#### 4.2.1 Entwurfsprozess

<i>Entwurfsprozess</i>	Die Projektleitung hat den Entwurfsprozess begleitet und den jeweiligen Stand der Arbeiten behandelt. Vertretungen der kantonalen Fachstellen (AGR und TBA OIK II) wurden während dem Entwurfsprozess über den Stand der Planung informiert und Rückmeldungen Ihrerseits wurden im Entwurfsprozess bestmöglich berücksichtigt.
------------------------	--

*Verabschiedung z.Hd.  
der Mitwirkung*

Die Planungskommission hat die Entwürfe zur Festlegung der Gewässer-räume anlässlich seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 beraten und zuhanden der Beratung im Gemeinderat verabschiedet. Der Gemeinderat hat die Fest-legung der Gewässerräume am 25. Juni 2025 beraten und zuhanden der öf-fentlichen Mitwirkung verabschiedet.

**4.2.2 Öffentliche Mitwirkung**

*Ausstehend.*

**4.2.3 Kantonale Vorprüfung**

*Ausstehend.*

**4.2.4 Öffentliche Auflage**

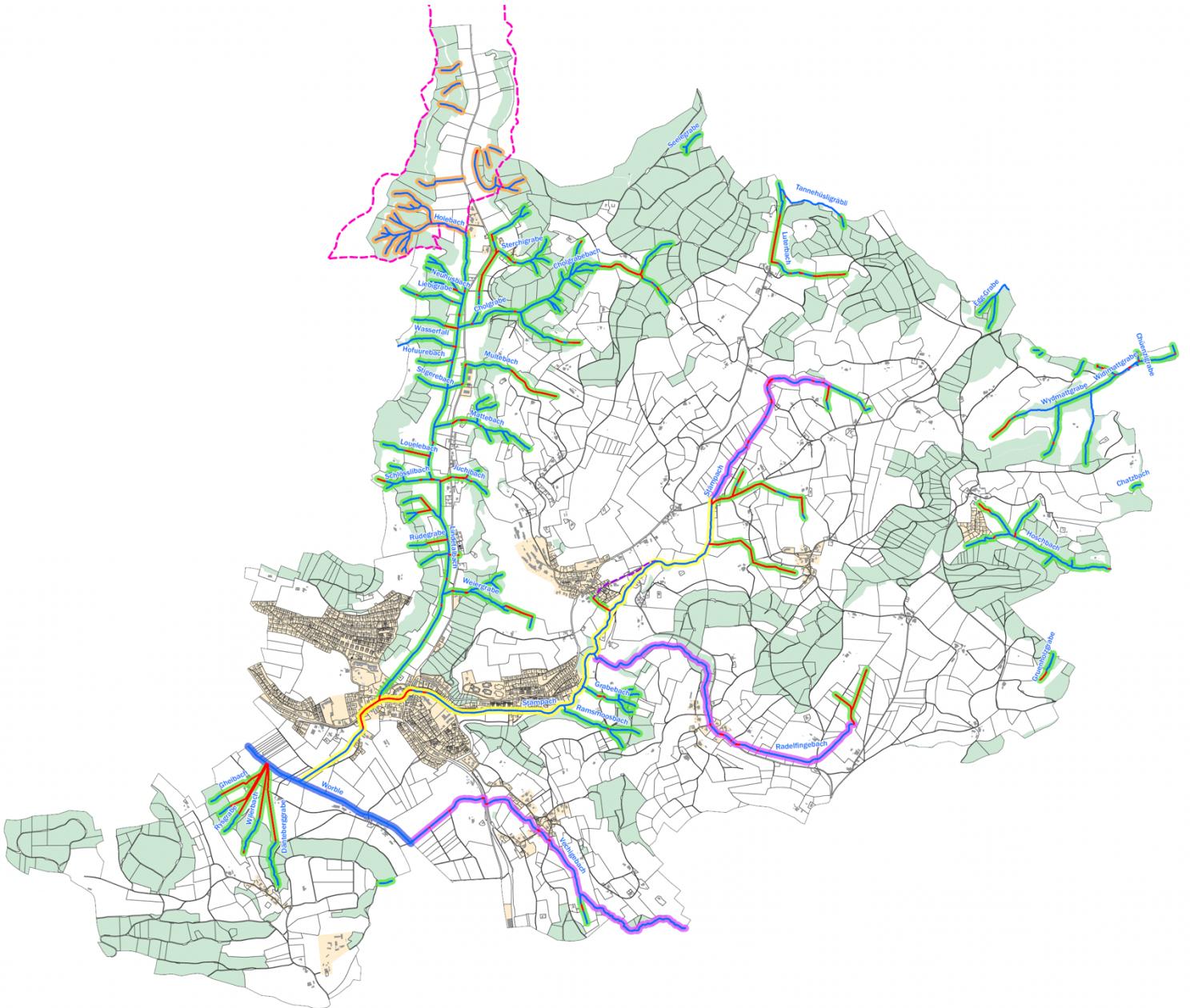
*Ausstehend.*

**4.2.5 Beschlussfassung**

*Ausstehend.*

## Anhang

### Anhang 1      Bereinigtes Gewässernetz / Minimaler Gewässerraum



#### Legende

##### Gewässerraum nach Biodiversitätskurve

nGSB / GWR

&gt;1 m / 14 m

##### Gewässerraum nach Hochwasserkurve

nGSB / GWR

&lt;2 m / 11 m

2 m / 12 m

&gt;3 m / 15 m

7 m / 25 m (Wörle)

Fließgewässer eingedolt

Fließgewässer offen

Kanal / Technisches Fließgewässer

Kantonale Naturschutzgebiet "Lindental"

Parzellen

Nutzungszone

Gebäude

Wasserfläche

Wald

## Anhang 2 Beurteilung dicht überbaute Gebiete

### Betrachtungsperimeter

Der Gewässerraum im Betrachtungsperimeter (einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen<sup>2</sup>), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen.

### Beurteilungskriterien:

- 1 Der Standort des Gewässerabschnitts liegt im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet an zentraler Lage (Nähe zum Dorfkern).
- 2 Der Betrachtungsperimeter beinhaltet Misch- oder Arbeitszonen mit hoher Ausnutzung.
- 3 Die Grundstücke innerhalb des Betrachtungsperimeters sind baulich weitgehend ausgenutzt.
- 4 Innerhalb des Betrachtungsperimeters sind keine Grün- und Freiräume von einer gewissen Bedeutung und Grösse vorhanden.
- 5 Eine Revitalisierung des betroffenen Gewässerabschnitts ist kaum möglich, hat keine Priorität und ist unverhältnismässig.
- 6 Innerhalb des Perimeters hat es nur wenige Baulücken resp. es sind nur geringfügige Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen möglich.
- 7 Es kann vorkommen, dass gewisse Bauten und Anlagen positive Auswirkungen für den Gewässerraum mit sich bringen.

Die Kriterien 6 und 7 beziehen sich in erster Linie auf Einzelvorhaben und können zur Beurteilung selten beigezogen werden.

### Weitere Hilfskriterien:

- 8 Hochwasserschutz ist gewährleistet (max. Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung, «gelbe» Gefahrengebiete)
- 9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum

### Legende:

	dicht überbautes Gebiet
	Gewässerraum
	Fliessgewässer offen
	Fliessgewässer eingedolt
	Freihaltebereich
	Fliessgewässer geplant
	Gewässerraum vor Reduzierung
	befestigte Flächen im Gewässerraum
	Gebäude im Gewässerraum

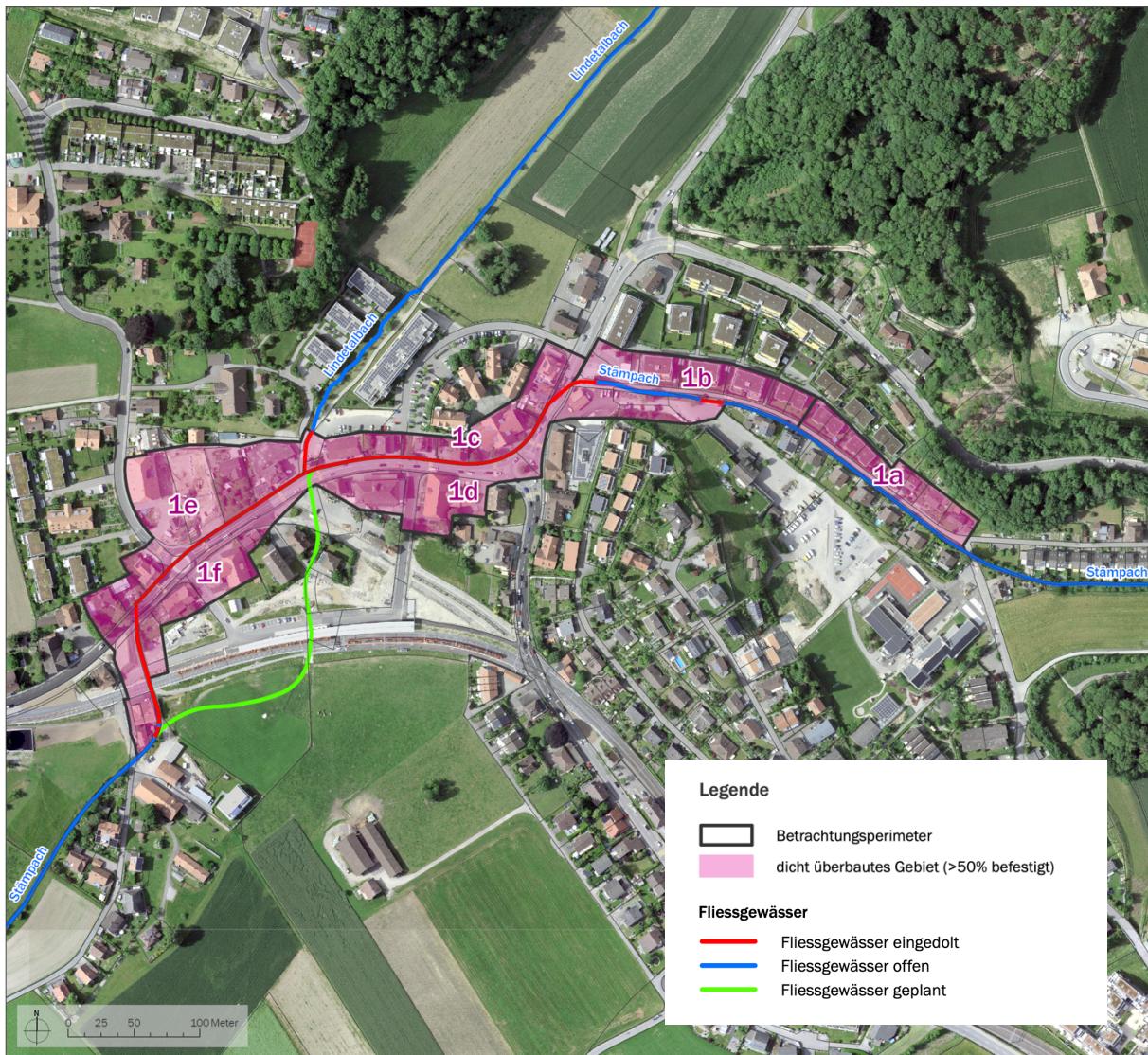
### Bemerkung:

Es handelt sich nicht um eine abschliessende Beurteilung der dicht überbauten Gebiete. Es ist somit weiterhin möglich, im Baubewilligungsverfahren weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen.

---

<sup>2</sup> Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen

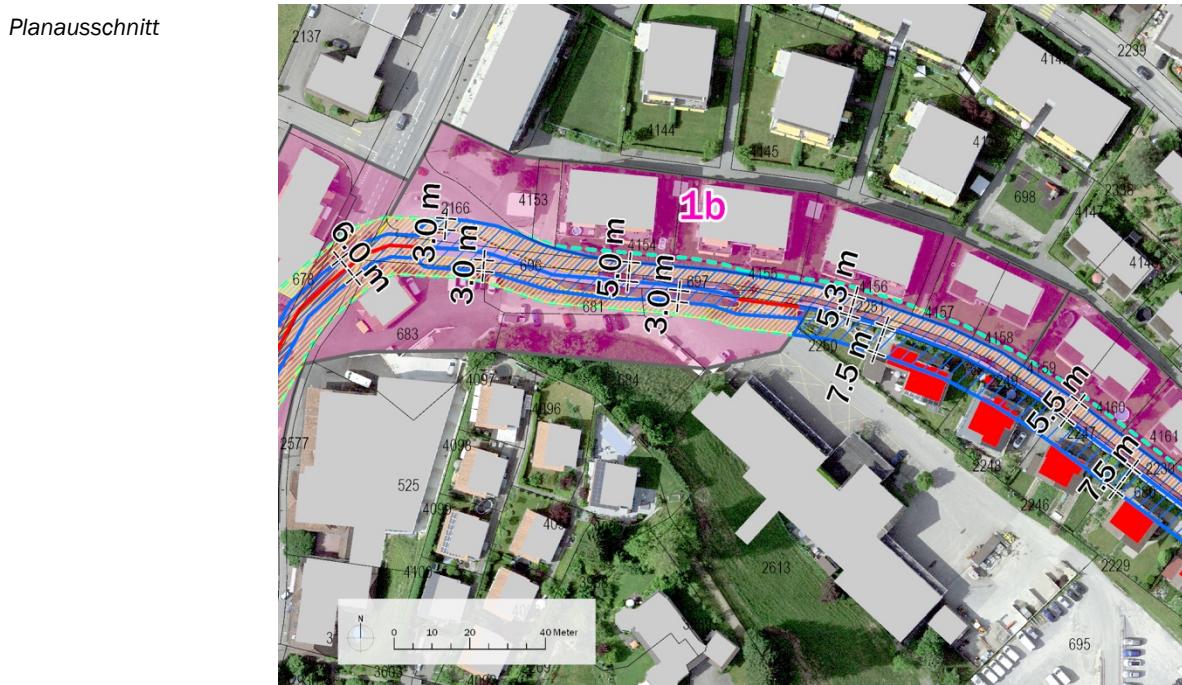
### Übersicht dicht überbauter Gebiete



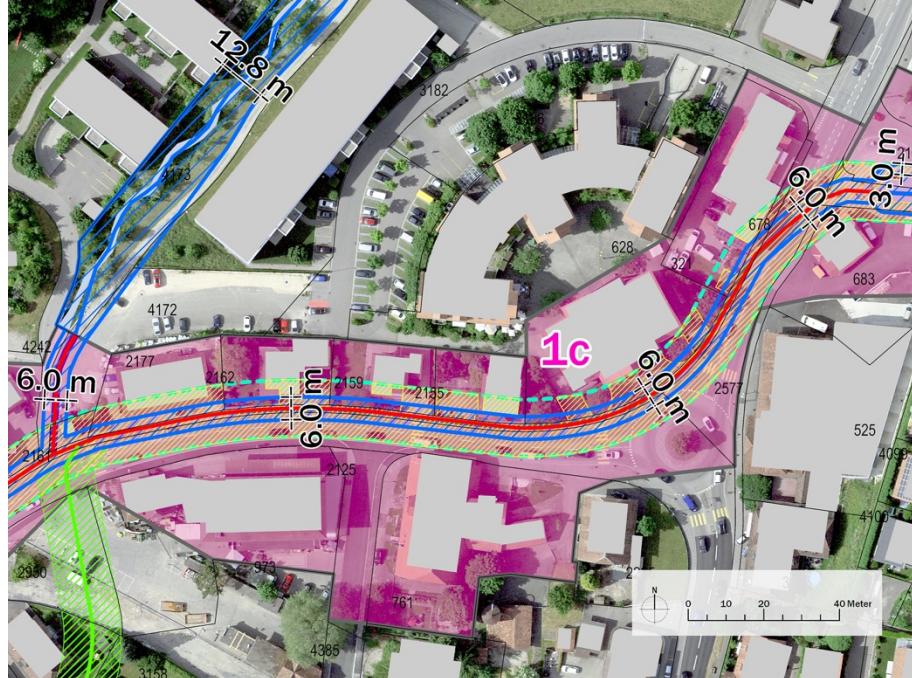
<b>Gebiet 1a</b>		<b>Stämpach (Stämpachstrasse Richtung Dorfeingang Boll)</b>	
<b>Kriterium</b>		<b>Erfüllt?</b>	
Baugruppe	Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug		<input type="checkbox"/>
Befestigte Strukturen	Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)		<input checked="" type="checkbox"/>
Beurteilungskriterien			
1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)	<input type="checkbox"/>		
2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input checked="" type="checkbox"/>		
3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt	<input checked="" type="checkbox"/>		
4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse	<input checked="" type="checkbox"/>		
5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>		
6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen	<input checked="" type="checkbox"/>		
7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum	<input type="checkbox"/>		
<b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b>	<b>(5/7)</b>		
8 Hochwasserschutz gewährleistet	<input checked="" type="checkbox"/>		
9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b>	<b>(2/2)</b>		
Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkungen	Der Gewässerraum wird auf die nördliche Grenze der Parzelle Nr. 696 «Stämpachstrasse» reduziert. Der stromab rechtsseitige Gewässerraum variiert.		

**Planausschnitt**

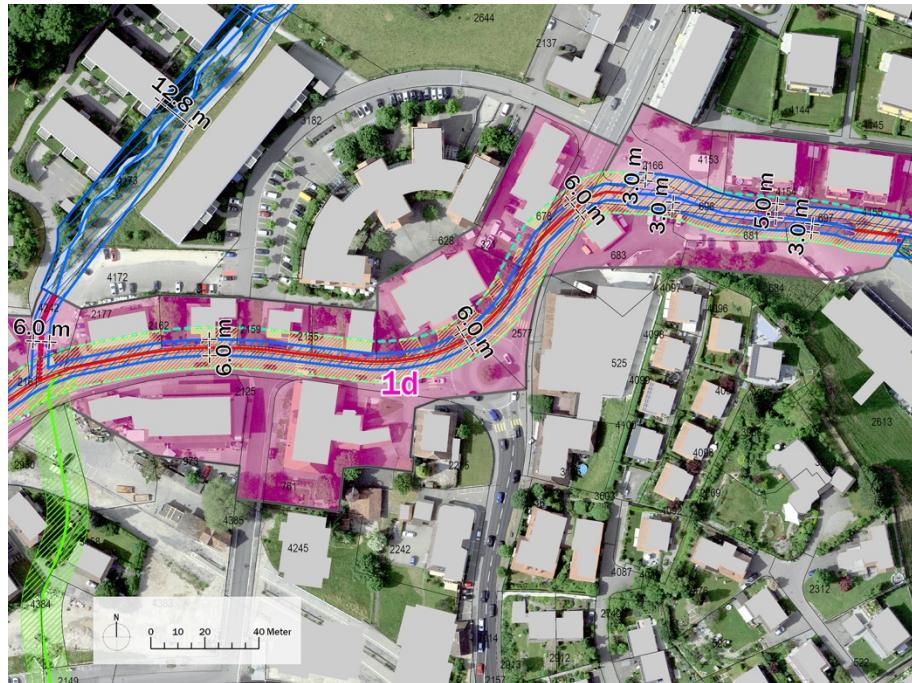
<b>Gebiet 1b</b>		Stämpach (Stämpbachstrasse Richtung Zentrum Boll)		
Baugruppe	Kriterium	Erfüllt?		
	Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug	<input type="checkbox"/>		
Befestigte Strukturen	Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Beurteilungskriterien	1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)	<input checked="" type="checkbox"/>		
	2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input checked="" type="checkbox"/>		
	3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt	<input checked="" type="checkbox"/>		
	4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse	<input checked="" type="checkbox"/>		
	5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>		
	6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen	<input checked="" type="checkbox"/>		
	7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum	<input type="checkbox"/>		
	<b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b>	(6/7)		
	8 Hochwasserschutz gewährleistet	<input checked="" type="checkbox"/>		
	9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum	<input checked="" type="checkbox"/>		
	<b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b>	(2/2)		
Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen	Der Gewässerraum wird auf die nördliche Grenze der Parzelle Nr. 696 «Stämpbachstrasse» reduziert. Der stromab rechtsseitige Gewässerraum variiert. Im Bereich des Ge- schiebesammlers wird ein Abstand von 3.0 m ab Uferverbauung sichergestellt.			



<b>Gebiet 1c</b>		<b>Stämpach (Lindentalstrasse Nord)</b>	
	<b>Kriterium</b>	<b>Erfüllt?</b>	
Baugruppe	Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug	<input type="checkbox"/>	
Befestigte Strukturen	Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Beurteilungskriterien			
1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)	<input checked="" type="checkbox"/>		
2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input checked="" type="checkbox"/>		
3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt	<input checked="" type="checkbox"/>		
4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse	<input checked="" type="checkbox"/>		
5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>		
6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen	<input checked="" type="checkbox"/>		
7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum	<input type="checkbox"/>		
<b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b>	(6/7)		
8 Hochwasserschutz gewährleistet	<input checked="" type="checkbox"/>		
9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b>	(2/2)		
Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen	Der stromab rechtsseitige Gewässerraum wird auf 3.0 m ab eingedolter Gewässerachse reduziert.		

**Planausschnitt**

<b>Gebiet 1d</b>	<b>Stämpach (Lindentalstrasse Süd)</b>																				
Baugruppe	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterium</th> <th>Erfüllt?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>					Kriterium	Erfüllt?	Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug	<input type="checkbox"/>												
Kriterium	Erfüllt?																				
Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug	<input type="checkbox"/>																				
Befestigte Strukturen	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>					Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)	<input checked="" type="checkbox"/>														
Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)	<input checked="" type="checkbox"/>																				
Beurteilungskriterien	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b></td> <td>(6/7)</td> </tr> </tbody> </table>					1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)	<input checked="" type="checkbox"/>	2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input checked="" type="checkbox"/>	3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt	<input checked="" type="checkbox"/>	4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse	<input checked="" type="checkbox"/>	5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>	6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum	<input type="checkbox"/>	<b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b>	(6/7)
1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)	<input checked="" type="checkbox"/>																				
2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnützung	<input checked="" type="checkbox"/>																				
3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt	<input checked="" type="checkbox"/>																				
4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse	<input checked="" type="checkbox"/>																				
5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>																				
6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen	<input checked="" type="checkbox"/>																				
7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum	<input type="checkbox"/>																				
<b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b>	(6/7)																				
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>8 Hochwasserschutz gewährleistet</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b></td> <td>(2/2)</td> </tr> </tbody> </table>					8 Hochwasserschutz gewährleistet	<input checked="" type="checkbox"/>	9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b>	(2/2)										
8 Hochwasserschutz gewährleistet	<input checked="" type="checkbox"/>																				
9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum	<input checked="" type="checkbox"/>																				
<b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b>	(2/2)																				
Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>																
Bemerkungen	Der stromab linksseitige Gewässerraum wird auf 3.0 m ab eingedolter Gewässerachse reduziert. Im Bereich des Geschiebesammlers und entlang der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 680 wird ein Abstand von 3.0 m ab Uferverbauung sichergestellt.																				



<b>Gebiet 1e</b>		<b>Stämpach (Bernstrasse Nord)</b>	
	<b>Kriterium</b>	<b>Erfüllt?</b>	
Baugruppe	Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug	<input type="checkbox"/>	
Befestigte Strukturen	Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Beurteilungskriterien			
1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)	<input checked="" type="checkbox"/>		
2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input checked="" type="checkbox"/>		
3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt	<input checked="" type="checkbox"/>		
4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse	<input checked="" type="checkbox"/>		
5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>		
6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen	<input checked="" type="checkbox"/>		
7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum	<input type="checkbox"/>		
<b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b>	(6/7)		
8 Hochwasserschutz gewährleistet	<input checked="" type="checkbox"/>		
9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b>	(2/2)		
Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen	Der stromab rechtsseitige Gewässerraum wird auf 3.0 m ab eingedolter Gewässerachse reduziert.		

**Planausschnitt**

<b>Gebiet 1f</b>		<b>Stämpach (Bernstrasse Süd)</b>	
	<b>Kriterium</b>	<b>Erfüllt?</b>	
Baugruppe	Gebiet ist Teil einer Baugruppe oder hist. Gewerbes mit Gewässerbezug	<input type="checkbox"/>	
Befestigte Strukturen	Weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Beurteilungskriterien			
1 Zentrale Lage (Nähe zum Dorfkern)	<input checked="" type="checkbox"/>		
2 Misch- oder Arbeitszone mit hoher Ausnutzung	<input checked="" type="checkbox"/>		
3 Grundstücke baulich weitgehend ausgenutzt	<input checked="" type="checkbox"/>		
4 Keine Grün- und Freiräume von Bedeutung und Grösse	<input checked="" type="checkbox"/>		
5 Revitalisierung kaum möglich und unverhältnismässig	<input checked="" type="checkbox"/>		
6 Wenige Baulücken, geringfügige Erweiterungen	<input checked="" type="checkbox"/>		
7 Vorhaben mit positiver Auswirkung auf Gewässerraum	<input type="checkbox"/>		
<b>Total Beurteilungskriterien erfüllt:</b>	(6/7)		
8 Hochwasserschutz gewährleistet	<input checked="" type="checkbox"/>		
9 Hoher Anteil an Erschliessungsflächen im Gewässerraum	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Total Hilfskriterien erfüllt:</b>	(2/2)		
Resultat	Dicht überbautes Gebiet	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen	Der stromab linksseitige Gewässerraum wird auf 3.0 m ab eingedolter Gewässerachse reduziert.		

**Planausschnitt**